

## REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau  
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50  
regierungsrat@ag.ch  
www.ag.ch/regierungsrat

### A-Post Plus

Eidgenössisches Departement des Innern  
Herr Bundespräsident  
Alain Berset  
Inselgasse 1  
3003 Bern

6. September 2023

### **Änderung des Krankenversicherungsaufsichtsgesetzes (KVAG): Teilnahme der Kantone am Prämien genehmigungsverfahren, Ausgleich von zu hohen Prämieeinnahmen; Vernehmlassung**

Sehr geehrter Herr Bundespräsident

Der Regierungsrat des Kantons Aargau bedankt sich für die Gelegenheit, zur oben beschriebenen Änderung des Bundesgesetzes betreffend die Aufsicht über die soziale Krankenversicherung (Krankenversicherungsaufsichtsgesetzes, KVAG) vom 26. September 2014 im Rahmen des laufenden Vernehmlassungsverfahrens Stellung nehmen zu können. Er äussert sich wie folgt:

#### **1. Teilnahme der Kantone am Prämien genehmigungsverfahren**

Der Regierungsrat begrüsst, dass Art. 16 Abs. 6 E-KVAG die Kantone stärker in das Prämien genehmigungsverfahren einbeziehen wird. Gemäss Art. 16 Abs. 6 E-KVAG dürfen sich die Kantone nicht nur zur Kostenschätzung, sondern auch zu den Prämieeinnahmen der Versicherer für ihr jeweiliges Hoheitsgebiet äussern.

Die vorgeschlagene Änderung des aktuellen Verfahrens sieht vor, dass die Kantone ihre Stellungnahme zu den Kostenschätzungen (und neu auch zu den Prämieeinnahmen) nur noch gegenüber der Aufsichtsbehörde abgeben dürfen. Gegenüber den Versicherern soll diese Möglichkeit neu nicht mehr bestehen. Der Regierungsrat lehnt diese Einschränkung klar ab. Auch in Zukunft soll der Regierungsrat weiterhin die Möglichkeit haben, sich direkt gegenüber den Versicherern zu äussern.

#### **2. Ausgleich von zu hohen Prämieeinnahmen**

Die Stossrichtung der vorgeschlagenen Änderungen zu Art. 18 KVAG begrüsst der Regierungsrat. Diese stellen bei Personen, deren Prämien während eines ganzen Jahres vollständig durch die öffentliche Hand gedeckt werden, eine gerechte Lösung zugunsten des Kantons dar.

Aus Sicht des Regierungsrats schafft Art. 18 Abs. 2 E-KVAG jedoch eine unzulässige Ungleichbehandlung. Alle Personen, deren Prämien die Kantone bis zu 99 % oder bis zu 364 Tagen im Jahr verbilligen, sollen die gesamte Rückerstattung der zu hohen Prämieeinnahmen erhalten. Personen hingegen, die während 365 Tagen die ganze Prämie verbilligt erhalten, bekommen keine Rückerstattung. Der Regierungsrat beantragt deshalb, dass der Versicherer in allen Fällen die Rückerstattung bis maximal zur Höhe der gewährten Prämienverbilligung an den Kanton ausschüttet. Die Gleichbehandlung wird damit sichergestellt.

Weitere Bemerkungen und konkrete Anträge für Änderungsvorschläge entnehmen Sie bitte dem beiliegenden Antwortformular.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Jean-Pierre Gallati  
Landammann

Joana Filippi  
Staatsschreiberin

Beilage

- Antwortformular

z.K. an

- [aufsicht-krankversicherung@bag.admin.ch](mailto:aufsicht-krankversicherung@bag.admin.ch)
- [gever@bag.admin.ch](mailto:gever@bag.admin.ch)

**Änderung des Krankenversicherungsaufsichtsgesetzes (KVAG)  
Teilnahme der Kantone am Prämiengenehmigungsverfahren, Ausgleich von zu hohen Prämieinnahmen  
Vernehmlassungsverfahren**

## Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Regierungsrat des Kantons Aargau

Abkürzung der Firma / Organisation : RR AG

Adresse : Regierungsgebäude, 5001 Aarau

Kontaktperson : Gregor Maier; Departement Gesundheit und Soziales, Abteilung Gesundheit

Telefon : 062 835 44 84

E-Mail : gregor.maier@ag.ch

Datum : 6. September 2023

**Wichtige Hinweise:**

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **14. September 2023** an folgende E-Mail Adressen:  
[aufsicht-krankenversicherung@bag.admin.ch](mailto:aufsicht-krankenversicherung@bag.admin.ch); [gever@bag.admin.ch](mailto:gever@bag.admin.ch)

**Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!**

**Änderung des Krankenversicherungsaufsichtsgesetzes (KVAG)  
Teilnahme der Kantone am Prämiengenehmigungsverfahren, Ausgleich von zu hohen Prämieeinnahmen  
Vernehmlassungsverfahren**

**Inhaltsverzeichnis**

<b>Allgemeine Bemerkungen</b> _____	<b>3</b>
<b>Bemerkungen zum Entwurf der Änderung des Krankenversicherungsaufsichtsgesetzes (KVAG)</b> _____	<b>4</b>
<b>Weitere Vorschläge</b> _____	<b>7</b>

**Änderung des Krankenversicherungsaufsichtsgesetzes (KVAG)  
Teilnahme der Kantone am Prämien genehmigungsverfahren, Ausgleich von zu hohen Prämieeinnahmen  
Vernehmlassungsverfahren**

<b>Allgemeine Bemerkungen</b>	
<b>Name/Firma</b>	<b>Bemerkung/Anregung</b>

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben.

**Änderung des Krankenversicherungsaufsichtsgesetzes (KVAG)**  
**Teilnahme der Kantone am Prämien genehmigungsverfahren, Ausgleich von zu hohen Prämieeinnahmen**  
**Vernehmlassungsverfahren**

Bemerkungen zum Entwurf der Änderung des Krankenversicherungsaufsichtsgesetzes (KVAG)					
Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
RR AG	16	6		<p>Der Regierungsrat begrüsst, dass sich die Kantone nicht nur zur Kostenschätzung, sondern auch zu den Prämieeinnahmen der Versicherer für ihr jeweiliges Hoheitsgebiet äussern dürfen. Dies entspricht dem Kernanliegen der von beiden Kammern angenommenen (19.4180) Motion Filipp Lombardi vom 25. September 2019 "Wiederherstellung der Transparenz bei den Gesundheitskosten" sowie der inhaltlich damit verwandten Ständesinitiativen 20.300, 20.304, 20.330, 20.333, 21.300 und 21.323. Art. 16 Abs. 6 E-KVAG wird die Kantone somit stärker in das Prämien genehmigungsverfahren einbinden.</p> <p>Hingegen lehnt der Regierungsrat die vorgeschlagene Änderung des aktuellen Verfahrens klar ab. Diese sieht vor, dass die Kantone ihre Stellungnahme zu den Kostenschätzungen (und neu auch zu den Prämieeinnahmen) nur gegenüber der Aufsichtsbehörde abgeben dürfen. Die Begründung im erläuternden Bericht (Ziffer 3.1), wonach sich die Kantone seit dem Inkrafttreten des KVAG gegenüber den Versicherern angeblich nie geäussert hätten, ist falsch. Erstens hat der Regierungsrat Kenntnis von mehreren Kantonen, die in den vergangenen Jahren zumindest einzelne Versicherer regelmässig (jährlich) oder punktuell (bei Auffälligkeiten in den Daten) über die Ergebnisse ihrer Beurteilung informiert oder ihnen Rückfragen gestellt haben. Zweitens bestünde selbst dann kein Grund, den Kantonen das Recht auf eine Stellungnahme gegenüber den Versicherern zu verweigern, wenn kein einzelner Kanton je davon Gebrauch gemacht hätte. Die Ausgangslage</p>	<p>"Vor der Genehmigung des Prämientarifs können die Kantone zu den für ihren Kanton geschätzten Kosten <u>und zu den für ihren Kanton vorgesehenen Prämientarifen</u> gegenüber den Versicherern und der Aufsichtsbehörde Stellung nehmen; das Genehmigungsverfahren darf dadurch nicht verzögert werden. (...)."</p>

**Änderung des Krankenversicherungsaufsichtsgesetzes (KVAG)  
Teilnahme der Kantone am Prämien genehmigungsverfahren, Ausgleich von zu hohen Prämieeinnahmen  
Vernehmlassungsverfahren**

			<p>hat sich seit Einführung des KVAG im Jahr 2016 diesbezüglich nicht verändert.</p> <p>Für die Umsetzung bedarf es auch aus Sicht des Regierungsrats keiner Verordnungsänderung. Es genügt, das Informationsschreiben des BAG über den Ablauf des Verfahrens nach Inkrafttreten der Gesetzesänderung sinngemäss zu ergänzen (Bericht Ziffer 3.2). Der Regierungsrat verweist jedoch darauf, dass bei diesem Schritt der Bund auch die Liste der den Kantonen zugestellten Unterlagen und Daten revidieren muss. Insbesondere soll das BAG den Kantonen nebst den ersten Prämieeingaben auch die für das Prämienjahr prognostizierten Prämieeinnahmen (Kontogruppe 3), Bruttoergebnis, versicherungstechnisches Ergebnis sowie die prognostizierte Combined Ratio der einzelnen Versicherer zur Verfügung stellen. Diese Informationen sind essenziell für die Beurteilung der Kostendeckung der zu genehmigenden Prämien. Der Bundesrat sollte sie als Datenbedarf der Kantone auch in der Botschaft zur KVAG-Änderung erwähnen.</p> <p>Ein erweiterter Datenzugang für die Kantone entspricht dem Wortlaut der (19.4180) Motion ("<i>... einen Entwurf für eine Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) vorzulegen, die den Kantonen erneut das Recht einräumt, auf die Buchhaltungsdaten zuzugreifen, die der Prämienberechnung der Versicherer zugrunde liegen</i>"). Er folgt grundsätzlich aus dem zweiten Satz des Art. 16 Abs. 6 KVAG ("<i>Die Kantone können bei den Versicherern und der Aufsichtsbehörde die dazu benötigten Informationen einholen</i>"). Im Interesse einer wirksameren Zusammenarbeit bei der Prämien genehmigung erwartet der Regierungsrat von der Aufsichtsbehörde, den Grundsatz der Datenparität – gleiche Daten für gleiche Zwecke – bei der Umsetzung der geplanten Gesetzesänderung zu beachten.</p>	
--	--	--	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

**Änderung des Krankenversicherungsaufsichtsgesetzes (KVAG)  
Teilnahme der Kantone am Prämien genehmigungsverfahren, Ausgleich von zu hohen Prämieinnahmen  
Vernehmlassungsverfahren**

RR AG	18		<p>Der Regierungsrat begrüsst die Stossrichtung der vorgeschlagenen Änderungen zu Art. 18 KVAG. Diese stellen bei Personen, deren Prämien während eines ganzen Jahres vollständig durch die öffentliche Hand gedeckt werden, eine gerechte Lösung zugunsten des Kantons dar. Für andere Personen mit Prämienverbilligung (das heisst Personen, die einen Teil ihrer Prämien selbst bezahlen, weil sie entweder eine Teilverbilligung erhalten oder weil die volle Verbilligung nicht während des ganzen Jahres gewährt wurde) will der Bund aus Gründen der Praktikabilität (Ziffer 4 des Berichts) keine analoge Berichtigung vorsehen. In Kantonen mit einem dynamischen Prämienverbilligungssystem kann der Prämienverbilligungsanspruch während eines Kalenderjahres mehrmals ändern. Eine proportionale Berechnung wäre zumindest in diesen Kantonen in der Praxis sehr kompliziert und aufwändig umzusetzen. Sie ist aus diesem Grund abzulehnen.</p>	-
RR AG	18	2	<p>Aus Sicht des Regierungsrats schafft Art. 18 Abs. 2 eine unzulässige Ungleichbehandlung. Alle Personen, deren Prämien die Kantone bis zu 99 % oder bis zu 364 Tagen im Jahr verbilligen, sollen die gesamte Rückerstattung der zu hohen Prämieinnahmen erhalten. Personen hingegen, welche während 365 Tagen die ganze Prämie verbilligt erhalten, bekommen keine Rückerstattung. Der Regierungsrat beantragt deshalb, dass der Versicherer in allen Fällen die Rückerstattung bis maximal zur Höhe der gewährten Prämienverbilligung an den Kanton ausschüttet. Die Gleichbehandlung wird damit sichergestellt. Eine Umsetzung dieser Rückerstattung ist unkompliziert.</p> <p>Aus dem erläuternden Bericht zu Art. 18 Abs. 2 geht hervor, dass der Anspruch der Kantone dann entstehen soll, wenn die gesamte Prämie während eines ganzen Jahres von der</p>	<p>"Ist die Prämie vollständig <u>oder teilweise</u> durch die Prämienverbilligung nach Artikel 65 KVG <u>oder durch Ergänzungsleistungen zur AHV und IV</u> gedeckt, so werden die zu hohen Prämieinnahmen dem Kanton rückerstattet, in dem die versicherte Person am 1. Januar des betreffenden Jahres ihren Wohnsitz hat. <u>Übersteigt die Rückerstattung den Betrag, welchen der Kanton der versicherten Person als Prämienverbilligung gewährt hat, bezahlt der Versicherer die Differenz an die versicherte Person.</u>"</p>

**Änderung des Krankenversicherungsaufsichtsgesetzes (KVAG)  
Teilnahme der Kantone am Prämien genehmigungsverfahren, Ausgleich von zu hohen Prämieeinnahmen  
Vernehmlassungsverfahren**

				<p>öffentlichen Hand gedeckt wurde. Dem Bundesgerichtsentscheid 147 V 369 ist zu entnehmen, dass es sich beim Betrag, den EL-Beziehende für die Krankenkassenprämie erhalten, rechtlich um Ergänzungsleistungen handelt. In Abs. 2 ist jedoch nur die Rede von Fällen, in denen die öffentliche Hand "Prämienverbilligungen nach Art. 65 KVG" gedeckt hat. Abs. 2 ist folglich entsprechend zu ergänzen.</p>	
--	--	--	--	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben.

<b>Weitere Vorschläge</b>			
Name/Firma	Art.	Bemerkung/Anregung	Textvorschlag